

1. März 2017

**campus
Muristalden**

Reglement Ausbildungsbeiträge

1. Zweck und Gültigkeit

Das Reglement „Ausbildungsbeiträge“ regelt das Verhältnis zwischen den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern (Inhaber der elterlichen Sorge/Vormund/Beistand) einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits rechtsverbindlich.

Das Reglement gilt für sämtliche privat geführten Abteilungen der Campus Muristalden AG.

2. Anmeldung, Vertragsabschluss und Eintritt

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und dessen/deren gesetzlichen Vertretern einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits kommt nach bestandem Aufnahmeverfahren mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags durch beide Parteien rechtsgültig zustande. Dabei wird der Ausbildungsvertrag für einen bestimmten Ausbildungsgang abgeschlossen. Vorbehältlich der Ziffern 4 und 5 gilt dieser Vertrag für die ganze Dauer des Ausbildungsganges. Das heisst:

Gymnasium inkl. 7G und 8G

Volksschule

Brückenangebot

Heilpädagogische Integrationsklasse (H-I-K)

Der Schuleintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres (Mitte August).

Mit der Einreichung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags erklären der/die Auszubildende und dessen/deren gesetzliche Vertreter ausdrücklich, dieses Reglement und dessen Anhänge erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.

Wird der/die Auszubildende während der Ausbildung volljährig, so bleiben dessen gesetzliche Vertreter, welche den Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, neben dem/der Auszubildenden auch danach bis zum Abschluss der Ausbildung solidarisch verpflichtet.

Wird der Ausbildungsvertrag mit einem/einer volljährigen Auszubildenden abgeschlossen, so haben dessen ehemalige gesetzliche Vertreter (zumindest aber einer) trotzdem den Vertrag ebenso zu unterzeichnen und alle sind daraus solidarisch verpflichtet.

3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt ausschliesslich Bern.

4. Dauer, Kündigung, Vertragsauflösung

4.1 Allgemeines

Der Ausbildungsvertrag gilt für die ganze Dauer des vereinbarten Ausbildungsganges und endet ordentlicherweise mit dem erfolgreichen Abschluss desselben oder vorzeitig durch Kündigung.

4.2 Kündigung

Eine Kündigung kann nur auf ein Semesterende (Ende Januar/Ende Juli) erfolgen und hat schriftlich bis spätestens am 31.10. (bei einer Kündigung auf Ende des ersten Semesters) resp. bis am 30.04. (bei einer Kündigung auf Ende des Schuljahres) bei der Abteilungsleitung einzugehen.

Eine Kündigung, die diesen Voraussetzungen nicht vollumfänglich entspricht, ist ungültig und der Ausbildungsvertrag gilt unverändert weiter. Bei einer gültigen Kündigung auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) ist das Schulgeld des laufenden Schuljahres zur Hälfte, bei einer gültigen Kündigung auf Ende des Schuljahres (Ende Juli) vollumfänglich zu bezahlen. Die gleiche Regelung gilt auch für die weiteren Kosten (Ziffer 6).

Bei gesundheitlich bedingtem Austritt kann auf weitere Schulgeldforderungen verzichtet werden.

Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Schuleintritt hat zur Folge, dass der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertreter die Schulgelder für ein Semester gemäss der Tarifeinstufung zu bezahlen haben.

4.3 Vertragsauflösung infolge Nichtpromotion

Wird auf Grund der Promotionsordnung ein/e Auszubildende/r nicht promoviert, gilt der Vertrag damit als gleichzeitig und per sofort aufgelöst, sofern von einer Repetition abgesehen wird oder eine solche nicht möglich ist. Gleichzeitig entfällt damit eine weitere Zahlungspflicht pro futuro.

4.4 Vertragsauflösung bei Zahlungsausständen

Zwei fällige, aber nicht bezahlte Quartalsrechnungen oder zwei fällige, aber nicht bezahlte Bistrorechnungen und/oder Materialrechnungen berechtigen die Schule zur Auflösung des Ausbildungsvertrages auf das Ende des laufenden Semesters, sofern nicht eine Einigung mit dem Verwaltungsdirektor erzielt werden kann. Der Entscheid über eine Vertragsauflösung wird in jedem Fall in Absprache mit den Leitungen des Gymnasiums, der Volksschule oder der H-I-K gefällt.

5. Fristlose Vertragsauflösung / Disziplinarordnung

Die Abteilungsleitung kann auf Grund eines Entscheids der zuständigen Konferenz den Ausbildungsvertrag wegen schwerer disziplinarischer Vergehen fristlos auflösen (siehe Disziplinarordnung). Die Schuldgelder, zuzüglich der weiteren Kosten gemäss Ziffer 6, sind in einem solchen Fall noch für das laufende Semester zu bezahlen.

6. Kosten

6.1 Schulgelder

6.1.1

Die Schulgelder werden nach dem satzbestimmenden Einkommen der Inhaber der elterlichen Obhut und des/der Auszubildenden erhoben (das heisst sämtliche satzbestimmenden Einkommen werden addiert). Leben die Eltern des/der Auszubildenden getrennt, aber üben die alternierende Obhut aus, so ist das Schulgeld für jeden Elternteil je einzeln zu berechnen, und jeder Elternteil schuldet dabei jeweils die Hälfte des für ihn je einzeln berechneten Schulgeldes.

Leben die Eltern des/der Auszubildenden getrennt, und steht nur einem Elternteil die elterliche Obhut zu, so wird das Schulgeld nach dem satzbestimmenden Einkommen dieses Elternteils und des/der Auszubildenden erhoben.

Ist ein Elternteil, welcher die Obhut alleine oder alternierend ausübt, verheiratet und wird er gemeinsam mit seinem Ehepartner steuerlich veranlagt, und handelt es sich dabei aber nicht um den anderen Elternteil des/der Auszubildenden, so wird auf der Seite dieses Elternteils für die Berechnung des Schulgeldes die Hälfte des ehelichen satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt (sofern eine alternierende Obhut besteht, wird dazu nebst dem satzbestimmenden Einkommen des/der Auszubildenden auch noch das satzbestimmende Einkommen des anderen Elternteils berücksichtigt, dies entsprechend der Regelung unter dem ersten Absatz, Satz 2).

6.1.2

Basis für diese Berechnungen bildet die letzte definitive Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, so wird die aktuellste Steuererklärung als Basis genommen, wobei die nächste definitive Veranlagungsverfügung nach Erlass sofort vorzulegen ist, damit eine nachträgliche Korrektur erfolgen kann, längstens während eines Jahres. Als Stichtag für das Vorliegen der Veranlagungsverfügung gilt jeweils der 1. August resp. 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester. Später erlassene Verfügungen können für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass der Erlass der letzten Verfügung länger als zwei Jahre zurückliegt). Die auf dieser Basis berechneten Schulgelder sind als Jahrespauschale berechnet und werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

6.1.3

Nach Erreichen des Volljährigkeitsalters der/des Auszubildenden werden die Schulgelder nach dem satzbestimmenden Einkommen der Eltern bzw. desjenigen Elternteils, der vor dem Erreichen des Volljährigkeitsalters alleiniger Inhaber der elterlichen Obhut war, und des/der Auszubildenden erhoben (das heisst sämtliche satzbestimmenden Einkommen werden addiert).

Bestand zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit eine alternierende Obhut, so ist das Schulgeld für jeden Elternteil je einzeln zu berechnen (unter je hälftiger Anrechnung des satzbestimmenden Einkommens des/der Auszubildenden), und jeder Elternteil schuldet dabei jeweils die Hälfte des für ihn je einzeln berechneten Schulgeldes.

Weitergehend gilt die gleiche Regelung zur Bestimmung der Schulgelder wie unter Absatz 1 und 2 dieser Ziffer beschrieben.

6.1.4

Für die Bezahlung der Schulgelder haften in sämtlichen Konstellationen alle Vertragsparteien solidarisch.

6.1.5

Ergänzend wird auch das satzbestimmende Vermögen berücksichtigt (Basis letzte definitive Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, gilt dieselbe Regelung wie beim satzbestimmenden Einkommen). Für die weiteren Punkte kann auf die Regelung betreffend das satzbestimmende Einkommen verwiesen werden. Für daraus entstehende Härtefälle wird auf das Verfahren gemäss Ziffer 8b) nachfolgend verwiesen.

6.1.6

Werden die Schuldgelder des/der Auszubildenden gemäss vertraglicher Vereinbarung oder Verfügung durch die öffentliche Hand, öffentliche oder private Institutionen, die IV oder ähnliche Körperschaften und Organisationen bezahlt, kommt immer Tarif C zur Anwendung.

6.1.7

Unterliegen die Inhaber der elterlichen Obhut des/der Auszubildenden der Quellensteuer, so haben jene das Formular „Fragebogen Quellensteuer“ auszufüllen, und gestützt darauf wird der äquivalente Betrag zum satzbestimmenden Einkommen durch die Campus Muristal-AG bestimmt und die Tarifeinstufung entsprechend vorgenommen.

6.1.8

Das Tarifsystem und die genauen Schulgelder sind in den Anhängen 1–5 detailliert aufgeführt. Der Anhang 1 gilt für die Volksschule, der Anhang 2 für das Brückenangebot, der Anhang 3 für das Gymnasium, der Anhang 4 für das Internat und der Anhang 5 für die H-I-K. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und werden zusammen mit diesem abgegeben.

6.1.9

Für ausserkantonale Schüler, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben, gilt ebenfalls dieses vorstehend dargelegte Tarifsystem. Zusätzlich zum so festgelegten und erhobenen Schulgeld wird jährlich aber noch ein Betrag von CHF 3'000.00 fakturiert.

6.1.10

In den Schulgeldern enthalten sind alle Leistungen der Schule inklusive Pflichtwahlfächer und Projektunterricht, mit Ausnahme der unter den nachfolgenden Ziffern 6.3 - 6.6 aufgeführten Positionen.

6.2 Abwesenheiten

6.2.1 Abwesenheiten von weniger als drei Monaten

Bei Sonderwochen, Projekten u. ä. und ganz grundsätzlich bei Abwesenheiten von weniger als drei Monaten wird keine Reduktion des Schulgeldes gewährt. Betreffend die Regelung für die Sprachaufenthalte, die Teil des Ausbildungsganges bilden, wird auf die jeweiligen Anhänge verwiesen.

6.2.2 Abwesenheiten von mehr als drei Monaten und Rückkehr in dieselbe Klasse

Während der Rekrutenschule und Urlauben von mehr als drei Monaten (bei Rückkehr in dieselbe Klasse) wird das Schulgeld während der Dauer der Abwesenheit um die Hälfte reduziert.

6.2.3 Abwesenheiten mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse

Bei Urlauben mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse wird für die Zeit des Urlaubs kein Schulgeld berechnet. Bei ganzjährigen Auslandsurlauben wird während der Abwesenheit kein Schulgeld erhoben.

6.3 Freifächer

Für den Besuch der Freifächer wird in der Regel ein zusätzlicher Beitrag erhoben (vgl. Broschüre und Anmeldeformulare) und über die Schulgeldrechnung abgerechnet.

Die Kosten für diese Kurse werden pro Schuljahr festgelegt und semesterweise kommuniziert.

6.4 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro

Schulmaterialien, Bücher, Kosten für Sonderveranstaltungen (Skilager, Studienreisen, Exkursionen etc.), Fotokopien u.a. werden separat und zusätzlich (unabhängig vom Schulgeld und den Internatskosten) fakturiert. Bezüge im Bistro werden ebenfalls separat und zusätzlich fakturiert.

6.5 Mittagstisch, Betreuungseinheit, (Volksschule, H-I-K)

Diese Positionen werden zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 1 bzw. 5 verwiesen. Diese Positionen werden über die Schulgeldrechnung abgerechnet.

6.6 Internat

Diese Position wird zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 4 verwiesen.

7. Rechnungsstellung, Fälligkeit

7.1 Schulgelder, Freifächer, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung, Internat, zusätzliche Kosten Schwerpunktfächer

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise zum Voraus (je Anfang September, November, Februar, Mai). Auf Wunsch können auch Jahresrechnungen zum Voraus ausgestellt werden.

7.2 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro

Die Rechnungen werden jeweils Ende Quartal (je anfangs Oktober, Januar, April, Juli) erstellt.

7.3 Fälligkeit

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für den Versand einer allenfalls notwendigen zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens eine solche von CHF 200.00 verrechnet. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird automatisch der gesetzliche Verzugszins von 5% geschuldet, ausser bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit dem Verwaltungsdirektor zur Vereinbarung möglicher Zahlungsaufschübe.

8. Ermässigungen

8.1 Ordentliche Ermässigungen Schulgeld

Eltern, die mehrere Kinder am Campus Muristalden haben, bezahlen für das erste Kind die Tarifstufe gemäss satzbestimmenden Einkommen und Vermögen.

Für das zweite Kind wird eine Reduktion von 50% und für das dritte Kind eine solche von 75% (jeweils berechnet auf der anwendbaren Tarifstufe) gewährt. Für jedes weitere Kind wird kein Schulgeld erhoben.

Dabei ist für die Reduktion das Alter massgebend (das zweitälteste Kind erhält eine Reduktion von 50%, das drittälteste von 75%, das viertälteste bezahlt kein Schulgeld).

8.2 Ausserordentliche Ermässigungen in Härtefällen

Weitere Ermässigungen und/oder allenfalls Darlehen können in Härtefällen Auszubildenden gewährt werden, die und deren gesetzliche Vertreter nicht in der Lage sind, die Schulgelder oder die weiteren Kosten im Sinne dieses Reglements zu bezahlen.

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen (unter Beilage eines detaillierten Haushaltsbudgets, eines allfälligen Stipendienentscheides und der letzten definitiven Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung). Die Auszubildenden der Abteilung Gymnasium, ab der Stufe Tertia, haben zusätzlich den Entscheid der zuständigen kantonalen Stelle betreffend der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien, Darlehen) vorzulegen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Ermässigung oder ein Darlehen. Diese sind zudem subsidiär zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen. Die Ermässigungen und Darlehen werden ausschliesslich vom Direktor gewährt. Die Finanzierung erfolgt durch den Fonds „Muristalden plus“. Ergänzend wird auf das Reglement Fonds „Muristalden plus“ verwiesen. In diesem wird auch die Möglichkeit eines Rekurses gegen den Entscheid des Direktors geregelt.

9. Weitere Bestimmungen

Die Aufnahmebedingungen, die Lehrpläne, die Promotions- und Prüfungsordnungen, die Absenzenregelung, die Ferien, die Disziplinarordnung, die einzelnen Unterrichtszeiten u. ä. sind in speziellen Plänen und Reglementen geregelt. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

10. Reglementsänderungen und Tarifierpassungen

Das Reglement „Ausbildungsbeiträge“ und dessen Anhänge 1–5 können von der Geschäftsleitung jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden. Die Geschäftsleitung hat dabei insbesondere auch die Kompetenz, die Tarife zu erhöhen und allenfalls auch das Tarifsystem abzuändern. Sie hat sich dabei verbindlich an der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Subventionsverhalten des Kantons, Teuerung, Kostensteigerungen u.ä.) und am Ziel einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung der Campus Muristalden AG im Sinne einer Nonprofit-Organisation zu orientieren.

Diese Anpassungen resp. Änderungen werden jeweils zu Beginn des Jahres (bis spätestens Ende März) für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Den Auszubildenden werden dabei die sie betreffenden Anhänge (1, 2, 3, 4 oder 5) jährlich zur Kenntnisnahme zugestellt.

Erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt mit Wirkung auf das Schuljahr 2017/18 auf den 1. August 2017 für die Geschäftsleitung am 23. Januar 2017.

Direktor: M. Fischer
Verwaltungsdirektor: A. Schudel
Rektor Gymnasium: B. Knobel
Schulleiter Brückenangebote: J. Spring
Schulleiter Volksschule: N. Renfer

Anhänge

Anhang 1 Volksschule
Anhang 2 Brückenangebote
Anhang 3 Gymnasium
Anhang 4 Internat
Anhang 5 Heilpädagogische Integrationsklasse (H-I-K)